



Information und Hinweise zur heutigen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bezüglich der Geltung der Arzneimittelpreisverordnung für ausländische Versandapotheken.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der EuGH hat entschieden, dass die Erstreckung der Arzneimittelpreisverordnung für den Versand von Arzneimitteln aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union in die Bundesrepublik Deutschland nicht gilt, da die Regelung in § 78 Abs. 1 AMG europarechtswidrig sei. Mit dieser Regelung in § 78 AMG hatte der Bundesgesetzgeber die Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel beim Versand in die Bundesrepublik Deutschland für geltendes Recht erklärt.

Die Folgen der Entscheidung

Durch die Entscheidung des EuGH wird die Preisbindung für deutsche Apotheken **nicht** berührt. Die Arzneimittelpreisverordnung gilt für deutsche Apotheken nach wie vor **in vollem Umfang**. Lediglich Versender aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU in die Bundesrepublik Deutschland unterliegen dem deutschen Arzneimittelpreisrecht nicht.

Was tut Ihre Kammer juristisch

Vorstand und Geschäftsführung Ihrer Kammer haben bereits heute beschlossen mit allen juristischen Möglichkeiten des Verwaltungsrechts, des Berufsrechts und des Wettbewerbsrechts gegen diejenigen Kammermitglieder vorzugehen, die in der Entscheidung des EuGH die Gelegenheit sehen, sich illegale Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Ihre Kammer wird, wie auch in anderen Bereichen, das geltende Recht durchsetzen.

Was tut Ihre Kammer politisch

Ihre Kammer wird alles daran setzen, auf eine europarechtskonforme Gesetzesänderung hinzuwirken, die eine flächendeckende und wohnortnahe Arzneimittelversorgung rund um die Uhr sicherstellt. Dies geht bis zur Frage, ob und wie ein europarechtskonformes Versandhandelsverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel durchgesetzt werden kann. Hier werden wir die Vertreter aller politischen Parteien und ihre Äußerungen auf dem Deutschen Apothekertag beim Wort nehmen. Dort hatten alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien zum Ausdruck gebracht, dass der deutsche Gesetzgeber im Sinne einer flächendeckenden sicheren Arzneimittelversorgung tätig werden wird.

Was können Sie tun

Zum einen erwarten wir von Ihnen, dass Sie sich weiterhin rechtstreu verhalten und deshalb vorübergehend hinnehmen, dass nun ausländische Anbieter auf dem deutschen Markt mit anderen Preisen arbeiten können. Nur so können wir gegenüber dem Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Rechtsänderung im Sinne der deutschen Apotheken glaubhaft vertreten. Wenn Ihnen Verstöße gegen die Arzneimittelpreisverordnung bekannt werden, senden Sie bitte die Unterlagen unverzüglich an die Kammer. Wir benötigen diese Unterlagen, um gegen diejenigen vorgehen zu können, die unser System aus Eigennutz schädigen. Dazu gehört auch, dass Sie Patienten, die unter Hinweis auf die EuGH Entscheidung Preisnachlässe fordern, deutlich erklären, dass dies illegal ist.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Bereitschaft, diesen durchaus mühsamen und steinigen Weg gemeinsam mit uns zu gehen. Er ist die einzige Möglichkeit, unser bewährtes System und damit die Versorgungssicherheit der Menschen in Deutschland zu erhalten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ursula Funke
Präsidentin